

## Verfahrensordnung für die Administrative Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen (VAÜ)

Stand: 01/2024 (Version 2.0)

### **Einleitung**

Der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene, revidierte World Anti-Doping Code (WADC) führt das im Januar 2009 eingeführte System der Meldepflichten sowie des Ergebnismanagement für Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse fort. Diese international verbindlichen Vorgaben ergeben sich aus dem *International Standard for Testing and Investigation* (ISTI, in Deutschland umgesetzt durch den *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*, SfDE), als auch aus dem *International Standard for Results Management* (ISRM, in Deutschland umgesetzt durch den *Standard für Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren*, SfED). Ergänzend und bei Zweifelsfragen ist daher der englische Originaltext dieser Standards heranzuziehen.

Die Regeln zu den Meldepflichten und dem Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bei Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen sind nunmehr in Anhang B des SfED inkludiert, der zuvor geltende Standard für Meldepflichten (SfM) wurde dadurch abgelöst.

Die VAÜ bestimmt den verfahrensrechtlichen Rahmen der Administrativen Überprüfung, die die Athleten entsprechend Artikel 8.2 lit. e bis g im Anhang B des SfED beantragen können. Bei der VAÜ handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Besonderheit für den Bereich des SfED ohne entsprechende Vorgaben aus dem WADC oder ISRM.

Es gibt zwei Arten von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen:

(1) **Meldepflichtversäumnis**, sofern ein\*e Athlet\*in des Registered Testing Pools (RTP) oder des Nationalen Testpools (NTP)

(a) seine\*ihre Quartalsmeldungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt, oder

(b) er\*sie Pflichtangaben nicht einträgt oder nicht rechtzeitig aktualisiert, oder

(c) seine\*ihre Angaben nicht genau und detailliert genug oder widersprüchlich sind

und er\*sie deshalb für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht.

(2) **Versäumte Kontrolle (Kontrollversäumnis)**, sofern ein\*e Athlet\*in des RTP

nicht innerhalb des von ihm\*ihr selbst gewählten 60-minütigen Testzeitfensters am angegebenen Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung steht.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die VAÜ findet ausschließlich auf Verfahren Anwendung, die mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von Testpoolathleten\*innen gemäß des SfED betreffen. Dies umfasst

auch die dem\*der Athleten\*in gegenüber ausgesprochene Hochstufung (Artikel B.7.5 im Anhang B des SfED).

(2) Liegen die in Artikel B.7.1 im Anhang B des SfED beziehungsweise in Artikel B.7.4 im Anhang B des SfED aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses vor, teilt die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) dies dem\*der betroffenen Athleten\*in innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis mit und fordert ihn\*sie auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zu nehmen (vgl. Artikel B.8.2 lit. d im Anhang B des SfED).

(3) Weist der\*die Athlet\*in den Vorwurf eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zurück, prüft die NADA erneut unter Berücksichtigung der Stellungnahme des\*der Athleten\*in, ob die Voraussetzungen des Artikel B.7.1 im Anhang B des SfED beziehungsweise des Artikel B.7.4 im Anhang B des SfED vorliegen. Die NADA teilt dem\*der Athleten\*in innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang von dessen\*deren Stellungnahme schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt.

(4) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des\*der Athleten\*in bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des\*der Athleten\*in weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem\*der Athleten\*in mit, dass gegen ihn\*sie ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird. Die NADA klärt den\*die Athleten\*in zugleich über sein\*ihr Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf (Artikel B.8.2 lit. e im Anhang B des SfED).

(5) Hat die NADA dem\*der Athleten\*in die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses mitgeteilt (§ 1 Abs. 4), wird eine anschließende Stellungnahme des\*der Athleten\*in als Antrag auf Administrative Überprüfung gewertet, wobei § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 zu beachten sind. Die 21-Tage-Frist gemäß § 4 gilt entsprechend.

## **§ 2 Administrative Überprüfung**

(1) Die Administrative Überprüfung ist ein Überprüfungsverfahren einer bei der Feststellung des Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses unbeteiligten Stelle.

(2) Unbeteiligt ist die Stelle, wenn sie im konkreten Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar in das Ergebnismanagementverfahren zur Feststellung eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses des\*der Athleten\*in involviert war.

(3) Seit dem 1. Mai 2017 wird die Administrative Überprüfung von „SportsLawyer - Kanzlei für Sportrecht“ durchgeführt.

## **§ 3 Einleitung der Administrativen Überprüfung**

(1) Der\*die Athlet\*in muss die Durchführung der Administrativen Überprüfung schriftlich beantragen. Entweder

- per Einschreiben, zu senden an (i) SportsLawyer, Administrative Überprüfung, Schwanthalerstr. 106, 80339 München oder (ii) NADA, Justitiariat, Administrative Überprüfung, Heussallee 38, 53113 Bonn

oder alternativ

- per E-Mail an [recht@nada.de](mailto:recht@nada.de) (Betreff: Administrative Überprüfung).

(2) Das Schreiben soll enthalten:

- Name und Verband des\*der Athleten\*in,
- E-Mail-Adresse des\*der Athleten\*in,
- Aktenzeichen des Ergebnismanagementverfahrens,
- Antrag auf Durchführung der Administrativen Überprüfung,
- Begründung des Antrags.

#### **§ 4 Frist**

(1) Der\*die Athlet\*in kann die Administrative Überprüfung nur innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eines festgestellten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses beantragen. Nach Fristablauf ist eine Administrative Überprüfung nicht mehr statthaft. Verspätete Anträge werden als unzulässig abgewiesen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung für die Vorlage der Begründung des Antrags auf Administrative Überprüfung gewährt werden. Ein entsprechender Antrag auf Fristverlängerung muss innerhalb der Frist nach vorstehendem Abs. 1 (21 Tage) sowie unter Wahrung der Form nach § 3 bei der NADA gestellt und begründet werden. Eine Fristverlängerung für die Begründung kann maximal für 14 weitere Tage gewährt werden.

(3) Für die Fristwahrung maßgeblich ist die mittels Postbeleg nachgewiesene Aufgabe zur Post bei Einschreiben bzw. der Zugang des Antrags per E-Mail gemäß § 3 Abs.1.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

#### **§ 5 Durchführung des Verfahrens**

(1) Die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle (§ 2 Abs. 3) untersucht im Falle eines festgestellten Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisses, ob die Voraussetzungen des Artikels B.7.1 im Anhang B des SfED beziehungsweise des Artikels B.7.4 im Anhang B des SfED erfüllt sind. Dazu fordert die für die Administrative Überprüfung zuständige Stelle (§ 2 Abs. 3) unverzüglich nach Zugang des Antrages die erforderlichen Akten sowie eine ergänzende Stellungnahme bei der NADA an.

(2) Die Administrative Überprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisses durch die NADA (§ 1 Abs. 4) bestehenden Sach- und Rechtslage. Neuer Tatsachenvortrag ist daher

grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, der Stelle zur Administrativen Überprüfung (§ 2 Abs. 3) wird jedoch ein entsprechender Ermessensspielraum eingeräumt. Eine über § 5 Abs. 1 S. 1 hinausgehende Überprüfung des festgestellten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses findet nicht statt.

(3) Die Rechte des\*der Athleten\*in im Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zur Feststellung von Meldepflichtverstößen gemäß Artikel 2.4 WADC bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidung der Stelle zur Administrative Überprüfung (§ 2 Abs. 3) wird dem\*der Athleten\*in durch diese spätestens 21 Tage nach Erhalt der erforderlichen Akten schriftlich per Einschreiben oder E-Mail mitgeteilt, abhängig davon, welche Übertragungsform bei der Antragseinreichung gewählt wurde. Es steht jedem Athleten frei, die Mitteilung auf dem jeweils anderen Übertragungsweg zu beantragen.

(5) Erachtet die Stelle zur Administrativen Überprüfung (§ 2 Abs. 3) nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen als nicht erfüllt, wird das Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis i. S. d. 2.4 WADC gewertet bzw. die Hochstufung zurückgenommen.

(6) Auf die Administrative Überprüfung findet die zum Zeitpunkt des Zugangs des Antrags nach § 3 Abs. 1 geltende VAÜ Anwendung.

## **§ 6 Kosten**

(1) Die Kosten für die Durchführung der Administrativen Überprüfung betragen 100,00 €. Diese Pauschale wird von der für die Administrative Überprüfung zuständigen Stelle (§ 2 Abs. 3) mit der Mitteilung an den\*die Athleten\*in (§ 5 Abs. 4) erhoben und damit fällig gestellt.

(2) Wird das in Rede stehende Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle nach Abschluss der Administrativen Überprüfung nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis i. S. d. Artikel 2.4 WADC gewertet bzw. die Hochstufung zurückgenommen, so entfallen die in § 6 Abs. 1 genannten Kosten für den Antragsteller.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese VAÜ (Version 2.0) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **§ 8 Änderungen**

Die NADA ist befugt, jederzeit Änderungen und Anpassungen einzelner Vorschriften oder der gesamten VAÜ vorzunehmen.